

Telefon 052 674 22 25
Fax 05267422 13
e-mail fredy.fehr@neuhausen.ch

Links auf Seite 2 !!

Regierungsrat
Kanton Schaffhausen
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Neuhausen am Rheinfall, 7. Oktober 2004 / es

Rekurs

2955

in Sachen

Verfügung vom 9. September 2004

bezüglich Befangenheit der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall betreffend der Führung der Beistandschaften für die Kinder Marina, geb. [REDACTED], Daniel, geb. [REDACTED], und Andreas Rutz, geb. [REDACTED]

wird

nachdem

das Amt für Justiz und Gemeinden mit Verfügung vom 9. September 2004, bei uns eingegangen am 18. September 2004, den Antrag, die Führung der Massnahme für die Kinder Rutz an eine andere Behörde zu übertragen, weil eine zielorientierte Zusammenarbeit mit dem Kindsvater, Josef Rutz, unmöglich sei, der Kindsvater die Zusammenarbeit mit Behörde und Beistand vollkommen ablehne und die Gemeinde zudem auch noch Arbeitgeber sei, was eine verstärkte Befangenheit auslöst, abgelehnt hat.

Die VB zieht in Erwägung

1. Eine Befangenheit liegt gemäss Auslegung vom Amt für Justiz in der Angelegenheit der Umsetzung des Besuchsrechtes durch die Beschäftigung von Josef Rutz auf dem Bauamt der Gemeinde nicht vor. Auch wenn dieser Umstand die ganze Angelegenheit belastet, kommt auch die Vormundschaftsbehörde zum Schluss, dass unter objektiver Beurteilung diese Beschäftigung kein genügender Grund für eine Befangenheit darstellt.
2. Das Amt für Justiz bezieht sich in seiner Verfügung auf Art. 2 Abs. 1 VRG auf die Ausstandsregel und kommt zum Schluss, dass kein Grund für einen Ausstand vorliegt.

Die Befangenheit der Mitglieder der Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d VRG bewertet das Amt für Justiz als subjektives Empfinden der Behördemitglieder.

Dabei unterlässt das Amt für Justiz den Beizug der vielen ehrverletzenden, in der Öffentlichkeit auf verschiedenste Art verbreiteten, Schriftstücke

Auch wird auf die Bedrohungen und die in diesem Zusammenhang von der Behördemitgliedern Hak, Rawyler und Tamagni eingereichte Strafanzeige nicht eingegangen. Auch wenn die Gemeinde bis heute auf eine Zivilklage verzichtet hat, liegen dennoch genügend ehrverletzende, kreditschädigende und bedrohende, zivilrechtlich einklagbare Schriftstücke vor.

3. Eine mögliche Befangenheit des Beistands könnte durch einen Beistandwechsel behoben werden. Der Schreiber der Vormundschaftsbehörde ist in diesem Falle nicht direkter Entscheidungsträger und fühlt sich weder objektiv noch subjektiv befangen.

Die Behördemitglieder machen geltend, dass sie in Berücksichtigung des geleisteten Amtseides auch objektiv nicht mehr in der Lage sind, die Angelegenheiten von Josef Rutz sachlich und neutral zu beurteilen. Durch die Bedrohungen und ehrverletzenden Aussagend fühlen sie sich verunsichert und nicht mehr in der Lage, Entscheide in der Angelegenheit Rutz zu treffen,

Zwischenzeitlich wurde das Arbeitsverhältnis mit Josef Rutz gekündigt und eine sofortige Freistellung verfügt. Zum Personenschutz der Gemeindemitarbeiter in den verschiedenen Referaten wurde Josef Rutz der Zugang zu den verschiedenen Gemeindegebäuden und Ämtern nur unter Einhaltung einer telefonischen Voranmeldung bei der Kanzlei ermöglicht. Ausnahmen von dieser Anmeldepflicht wurden explizit umschrieben.

Damit kommt ein weiteres Erschwernis zur Ausübung der vormundschaftlichen Aufgaben dazu. **Die persönliche und emotionale Belastung von Josef Rutz wird dadurch zunehmen und die Gefahr einer Affekthandlung steigt massiv.**

Anm. :josef :rutz - es wird faustdick gelogen:

1. Diese Passage wird von Hauptmann **Ravi Landolt** als meine Aussage persifliert. – siehe [Dok.1220 Regierungsrat](#)....
2. Meine Stellungnahme an den Regierungsrat zu Waffenkonfiszierung d. Polizei [Dok. 1227](#).
3. Da A. f. J. **Meinrad Gnädinger** Fehr gem. [Dok. H78](#) gründlich beraten hat, ...
4. ist auch Gnädingers Reaktion nicht anders als wie in [Dok. 1233](#) zu erwarten: Wenn möglich wieder 500 Fr. erbeuten!

Eine erste Reaktion gemäss gemäss Brief vom 6. Oktober 2004 liegt bereits vor. (siehe Akte 30) [Anm. J.R. D. 547 Zutrittsverbot](#)

4. Als Ausweg aus dieser hoffnungslosen Situation ergibt sich nur ein Übertrag der Führung dieser Massnahmen an eine andere Behörde.

Nachdem diese Bemühungen bis heute aber erfolglos blieben, sehen wir nur die Übernahme der Massnahmeführung direkt durch Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der heute rechtskräftig vorliegenden Besuchsrechtsregelung und die Einsetzung eines neutralen Beistandes, welcher für die Umsetzung des persönlichen Verkehrs verantwortlich ist.

5. Aktenstücke:
siehe Aktenverzeichnis

Antrag:

1. Die Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfall beantragt, die Massnahmenführung dem Amt für Justiz (Aufsichtsbehörde) zu übertragen.
2. Die Wahl eines Beistands, wobei der Vorschlagsrecht Josef Rutz zustehen soll, zu vollziehen.
3. Allfällige Kosten Josef Rutz zu belasten.

Mit freundlichen Grüssen

Vormundschaftsbehörde

Neuhausen am Rheinfall

Sekretär

 Präsident
 Hp. Hak

Fredy Fehr

Aktenverzeichnis

Rekurs i. S. Josef Rutz

1. Verfügung vom 09.09.2004
2. Vorschlag Rutz i. S. Zusammenarbeit vom 05.10.2004
3. Weisungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom 23.09.2004
4. Rechenschaftsberichte der Kinder / Antrag Beistand (es liegt noch keine vormundschaftliche Genehmigung vor)
5. Mitteilung vom 18.08.2004 (Verteiler unbekannt)
6. Brief vom 12.07.2004
7. Brief vom 27.06.2004
8. Mitteilung vom 31.05.2004 (Verteiler unbekannt)
9. Öffentlich Ausschreibung (Wahlempfehlung) vom 18.05.2004
10. Brief vom 02.05.2004
11. Artikel in Rheinfallwoche vom 18.12.2003
12. Brief vom 09.12.2003
13. Beschluss Gemeinderat Dezember 2003
14. Brief vom 20.11.2003
15. Brief vom 14.07.2003
16. Brief vom 15.03.2003
17. Brief vom 03.05.2003
18. Mitteilung vom 02.04.2003
19. Brief vom 21.01.2003
20. Protokoll VB vom 10.12.2002
21. Brief vom 21.11.2002
22. Brief vom 12.11.2002
23. Brief vom 08.11.2002
24. Brief vom 30.10.2002
25. Brief vom 25.10.2002
26. Mitteilung vom 11.10.2002 (Verteiler unbekannt)
27. Brief vom 18.09.2002
28. Brief vom 10.09.2002
29. Brief vom 26.08.2002
30. Brief vom 06.10.2004